

ZH_OBERGERICHT SB220227 vom 19. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220227

FR: ZH_OBERGERICHT SB220227 du 19 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220227 del 19 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 8. Februar 2022 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gesprochen und mit sechs Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Von weiteren Tatvorwürfen wurde er freigesprochen (Urk. 97 S. 88 f.). Gegen diesen Entscheid meldeten die Anklagebehörde mit Eingabe vom 10. Februar 2022 und die Verteidigung mit Eingabe vom 15. Februar 2022 innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 91 und 92). Die Berufungserklärungen gingen ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 99 und 101). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 101 S. 4; Urk. 121; Urk. 99; Urk. 122). Anklagebehörde und Beschuldigter haben ihre Berufungen in ihren Berufungserklärungen ausdrücklich teilweise beschränkt (Urk. 99 und 101; Art. 399 Abs. 4 StPO).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat das Theoretische zur Strafzumessung angeführt und den Strafraumen zutreffend abgesteckt (Urk. 97 S. 75 ff.).

E. 1.2

Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen (Urk. 97 S. 78 f.), der Beschuldigte habe dem Geschädigten drei Stichverletzungen am Kopf und sieben Stichverletzungen am Oberkörper, insgesamt zehn Stichverletzungen, zugefügt. In der Tat legte der Beschuldigte eine exemplarisch hohe Gewaltbereitschaft und ein brutales Tatvorgehen an den Tag. Der Angriff kam für den Geschädigten – wie die Anklagebehörde richtig ausführte (Urk. 122 S. 3) – überraschend und er war weder in der Lage, die Gefahr rechtzeitig zu erkennen noch Gegenwehr zu leisten. Der Beschuldigte nutzte den für ihn günstigen Moment, dass der Geschädigte ihn nicht bemerkte, aus. Er verwendete eine gefährliche Waffe. Des Weiteren zeugt es von einer erschreckenden Brutalität, dass der Beschuldigte den Geschädigten, nachdem dieser am Hinterkopf bereits massiv verletzt auf dem Boden lag, zusätzlich fixierte und weitere sieben Mal auf ihn einstach und schliesslich weggezerrt werden musste, damit er von ihm abliess. Der Geschädigte hatte auch in diesem Moment keinerlei Möglichkeit, sich zur Wehr zu setzen. Wenn die Staatsanwaltschaft zum Schluss kommt, dass diese Vorgehensweise von einer ausserordentlichen Geringschätzung menschlichen Lebens zeugt (Urk. 122 S. 3), kann ihr nur beigeplant werden.

- 23 - Nach der Tat entfernte sich der Beschuldigte vom Tatort und leistete dem am Boden liegenden Geschädigten keinerlei Hilfe. Dieser überlebte zwar den Angriff, wurde aber multipel und schwer verletzt und war mehrere Monate arbeitsunfähig. Insgesamt ist mit der

Vorinstanz von einem mittleren objektiven – und knapp nicht von einem schweren – Tatverschulden auszugehen (Urk. 97 S. 78 f.). Wäre der Geschädigte getötet worden, wäre der Beschuldigte entgegen der Vorinstanz nicht mit 8 Jahren Freiheitsstrafe, sondern mit rund 14 Jahren Freiheitsstrafe bestraft worden (vgl. Urk. 97 S. 79 f.).

E. 1.3

Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe mit Eventualvorsatz gehandelt, was wie vorstehend erwogen, nicht zu übernehmen ist: Der Beschuldigte stach derart zahlreich, heftig und gezielt auf die sensibelsten Körperstellen des Geschädigten ein, dass daraus zwingend abzuleiten ist, dass er in den massgeblichen Sekunden des Messerangriffs den Tod des Geschädigten nicht nur in Kauf nahm, sondern diesen wollte. Wenn die Vorinstanz erwogen hat, der Beschuldigte habe tatezeitaktuell unter einer grossen seelischen Belastung und einem psychischen Spannungszustand gelitten, er habe sich in einer hoch-emotionalen Situation, getrieben durch Gefühle der Ohnmacht, Hilflosigkeit, Aggression und Wut befunden, mag dies grundsätzlich zutreffen. Allerdings hat die Vorinstanz auch richtig festgestellt, dass der Beschuldigte seinerseits Provokationen begangen hat, die zur Eskalation der Auseinandersetzung beigetragen haben (Urk. 97 S. 79 f.). Aggression und Wut sind sodann nicht per se Emotionen, die ein Tatmotiv graduell relativieren. Diese sind in concreto wohl zumindest teilweise auch darauf zurückzuführen, dass der Beschuldigte bei der seinem Messerangriff vorangegangenen tätlichen Auseinandersetzung selber leichtere Verletzungen erlitten hat (Urk. D1/16/1-2). Dennoch ist der Schluss der Vorinstanz, der Beschuldigte habe nicht den Geschädigten eliminieren, sondern lediglich sich "in einer schwierigen psychischen Situation Gehör verschaffen wollen", angesichts des offensichtlich destruktiven Tatvorgehens des Beschuldigten mit der appellierenden Anklagebehörde fraglos allzu wohlwollend (Urk. 99 S. 2 und Urk. 122 S. 3 f.). Auch wenn die gesamte Situation, namentlich das Auseinanderbrechen der

- 24 - Beziehung zu C._____ sowie die Schwierigkeiten in Bezug auf die Kinderbelange, den Beschuldigten verständlicherweise mitgenommen hatte, erfolgte die Tat aus einem nichtigen Anlass. Auch wenn der Geschädigte nie ein Gespräch mit dem Beschuldigten gesucht und sich nie bei ihm entschuldigt hatte (vgl. Urk. 120 S. 27 f.), vermag dies jedoch das Verschulden des Beschuldigten nicht zu relativieren. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten schliesslich – gestützt auf das pharmakologisch-toxikologische Gutachten des IRM der UZH (vgl. Urk. D1/20/6) – eine Misch-Intoxikation von Alkohol und Medikamenten als Beeinträchtigung seiner Steuerungsfähigkeit verschuldensmindernd angerechnet hat, ist dies zu übernehmen. Entgegen der Vorinstanz wird die objektive Tatschwere (ausgehend von einem vollendeten Delikt) durch die subjektive Tatschwere zwar relativiert, jedoch nicht derart deutlich, wie im angefochtenen Entscheid erwogen. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt insgesamt mittelschwer. Insgesamt entspricht dem objektiven und subjektiven Tatverschulden für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von 11,5 Jahren.

E. 1.4

Die Vorinstanz erwog, dass die Tatsache, dass der objektive Tatbestand nicht erfüllt wurde und es beim Versuch blieb, nur zu einer – relativ – leichten Reduktion der für den Fall eines vollendeten Delikts bemessenen Einsatzstrafe führen kann (Urk. 97 S. 80 f.). Zwar ist der Vorinstanz dahingehend zu folgen, dass der Beschuldigte alles seinerseits Notwendige für den Eintritt des Erfolgs tat und er den Angriff auf den Geschädigten auch

nicht von sich aus abbrach. Dass der Geschädigte überlebte, ist dem Zufall und seiner raschen medizinischen Notversorgung zu verdanken. Insgesamt erscheint es gerechtfertigt, den Versuch nicht nur mit einer leichten Reduktion von einem Jahr, sondern vorliegend von zwei Jahren zu werten, weshalb nach Berücksichtigung des Versuchs und somit nach Beurteilung der Tatkomponente, die Einsatzstrafe auf 9,5 Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen ist. 2. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt. An der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass der Beschuldigte und C._____ zunächst eine glückliche

- 25 - Beziehung miteinander geführt hätten. Als der Beschuldigte jedoch seinen Schwiegersohn, den Geschädigten, bei sich zu Hause aufgenommen habe, hätten Letzterer und C._____ ein Verhältnis miteinander angefangen. Dies sei auch der Grund gewesen, weshalb er den Geschädigten aus seinem Haus geschickt habe. Nach der Beziehung mit C._____ sei der Beschuldigte mit G._____ zusammen gewesen, welche er am tt. Juli 2022 in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies geheiratet habe. Ferner führte der Beschuldigte aus, er beziehe seit ca. 11 Jahren eine volle IV-Rente, womit er zusammen mit den Ergänzungsleistungen monatlich rund Fr. 3'250.- erhalte. Seine jetzige Ehefrau würde ebenfalls vom Sozialamt unterstützt (Urk. 120 S. 2-14). Die Vorinstanz hat geschlossen, die aktuellen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und auch sein Werdegang seien zwar "ungewöhnlich", würden sich jedoch dennoch strafzumessungsneutral auswirken (Urk. 97 S. 83). Entgegen der Vorinstanz – und der Anklagebehörde (vgl. Prot. II S. 21) – ist dem Beschuldigten jedoch eine gewisse Strafminderung zuzugestehen: Er hatte nicht nur eine schwierige Kindheit im Fahrenden-Milieu, er vermochte sich offensichtlich bis heute in diesem seinem engmaschigen sozialen Umfeld keine befriedigende Position zu erarbeiten. Insoweit richtete sich die heute zu beurteilende Tat wohl tatsächlich nicht nur gegen das Leben des Geschädigten, sondern – wenn auch indirekt – pauschal gegen die ihn aus seiner Sicht drangsalierenden Familien- und Sippen-Mitglieder. Zu Recht hat die Vorinstanz sodann die nicht einschlägige Vorstrafe nur leicht strafehöhend berücksichtigt (Urk. 98). Wenn sie auch sein Teilgeständnis strafmindernd angerechnet hat, ist dies wohlwollend: Der Beschuldigte anerkennt bis heute lediglich, was er ohnehin nicht abstreiten kann: Dem Geschädigten die Messerstiche zugefügt zu haben. In weiten, entscheidenden Teilen des Anklagesachverhalts ist er jedoch nicht geständig und lässt einen vollumfänglichen Freispruch beantragen. Ehrlich mutet hingegen die von ihm geäußerte Reue über sein aggressives Verhalten an (Prot. I S. 20; Urk. 120 und Prot. II S. 22), was zu einer Strafminderung führt. 3. Insgesamt relativiert die Täterkomponente die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene Einsatzstrafe und der Beschuldigte ist mit 8,5 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen.

- 26 - 4. Der Anrechnung der erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Vollzugs (809 Tage) steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). IV. Beschlagnahmen 1. Die Berufung des Beschuldigten richtet sich auch gegen die Einziehung des beschlagnahmten Sackmessers als Tatwaffe (Urk. 101 S. 2; Dispositiv-Ziffer 8.). Ausgangsgemäss ist der angefochtene Entscheid ohne Weiteres zu bestätigen (Art. 69 StGB). 2. Im Untersuchungsverfahren wurden beim Beschuldigten Schusswaffen und Munition beschlagnahmt (Urk. 97 S. 85 mit Verweisen). Betreffend eine dieser Waffen wurde gegen den Beschuldigten Anklage erhoben (Urk. 57 S. 4 f.), er wurde diesbezüglich jedoch durch die Vorinstanz rechtskräftig freigesprochen (Urk. 97 S. 88). Die Vorinstanz hat betreffend die beschlagnahmten Waffen und die Munition entschieden, diese seien zu verwerten respektive der Lagerbehörde zu

überlassen (Urk. 97 S. 90), da Beschuldigte und Besitzer der einen Waffe deren Verwertung zugestimmt respektive keine Herausgabe verlangt hätten (Urk. 97 S. 85 mit Verweisen). Die Verteidigung des Beschuldigten verlangt im Berufungsverfahren aufgrund des beantragten Freispruchs des Beschuldigten, die Waffen samt Munition seien der zuständigen Verwaltungsbehörde zur weiteren Veranlassung zu überlassen (Urk. 101 S. 2 f.; Urk. 121 S. 14 f.). Da der Beschuldigte jedoch auch in zweiter Instanz schuldig zu sprechen ist, ist das vorinstanzliche Urteil auch in Bezug auf diese beiden Punkte (Dispositiv-Ziffern 9 und 10) zu bestätigen. V. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung – soweit angefochten – zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxismässig auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

- 27 - 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich und die Anklagebehörde obsiegt mehrheitlich. Daher sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Die Rechtsvertretung des Geschädigten hat im Berufungsverfahren auf eine Entschädigung verzichtet (Urk. 117). 5. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von total Fr. 8'976.10 (inkl. MwSt. und Barauslagen sowie Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 119). Für die Berufungsverhandlung inklusive Nachbesprechung mit ihrem Klienten rechnete sie knapp 10 Stunden ein. Da die Berufungsverhandlung etwas länger als fünf Stunden dauerte, rechtfertigt sich vorliegend eine minimale Kürzung der Honorarnote. Insgesamt ist der amtlichen Verteidigung daher eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 8'000.– auszurichten. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 8. Februar 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. Von den übrigen Anklagevorwürfen wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. (...) 4. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. September 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: – Bargeld, Fr. 0.20 (A014'663'731) – 1 Herrenjacke (A014'663'786)

- 28 - – 1 Pullover (A014'663'800) – 1 Waffenbehältnis, Gurtholster für Messer (A014'663'833) – 1 Herrenhose (A014'663'797) – 1 Paar Sportschuhe, Marke Nike Air (A014'663'811) 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. September 2021 beschlagnahmte Verpackung für eine Breitling-Uhr, inkl. Zertifikat, ohne Uhr (A014'848'818) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten vernichtet.

E. 2

Gemäss den Anträgen der Parteien sind im Berufungsverfahren nicht angefochten - der vorinstanzliche Freispruch des Beschuldigten in den Nebenanklagepunkten (Urteilsdispositiv-Ziff. 2) - die vorinstanzliche Regelung betreffend in der Untersuchung beschlagnahmte Gegenstände (Urteilsdispositiv-Ziff. 4, 5, 6 und 7) sowie - die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziff. 11). Vom Eintritt der Rechtskraft

dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO). II. Schuldpunkt

E. 2.1

Die zitierte Beweiswürdigung der Vorinstanz ist überzeugend und das Beweisresultat in allen Teilen zu übernehmen. Die nachstehenden Erwägungen sind daher namentlich ergänzender Natur.

E. 2.2

Zur Glaubwürdigkeit der den Beschuldigten massgeblich belastenden Personen, C._____ und B._____, ist vorab massgeblich, dass sich diese nicht als Privatklässler konstituiert respektive an einer entsprechenden prozessualen Stellung festgehalten haben. Sie stellen keinerlei finanzielle Forderungen gegen den Beschuldigten und haben auch geäussert, sie würden ihm eine möglichst milde Bestrafung wünschen (Urk. 79 und 80; Urk. D/2/2 und D2/2/3). All dies sind bereits relevante Indizien gegen eine ungerechtfertigte oder auch nur übertriebene Belastung des Beschuldigten durch die Genannten. Wenn die Verteidigung sich vor Vorinstanz ausführlichst dahingehend geäussert hat, die Aussagen aus dem familiären Umfeld von C._____ und B._____ seien widersprüchlich und nicht glaubhaft (Urk. 85 S. 5 ff.), erübrigt sich diesbezüglich eine weitere Auseinandersetzung: Bereits die Vorinstanz hat – zurecht – zur

- 13 - Erstellung des massgeblichen Sachverhalts nicht auf diese Aussagen abgestellt (Urk. 97 S. 40 ff.). Das Aussageverhalten des Beschuldigten ist nicht nur im Quervergleich seiner mehreren Einvernahmen (Urk. D1/9/1, 4, 5, 13, 14, 15, 28, 34-37) widersprüchlich und uneinheitlich. Die endgültige Version des Beschuldigten ist ferner schon ein Sammelsurium der einschlägigen Schutzbehauptungen eines Gewalttäters, der im Nachhinein seine Tat von sich zu weisen sucht: So hat – behaupteterweise – der Beschuldigte die Tatwaffe nicht etwa bezüglich des späteren Opfers gezogen, sondern in der unbestimmten Angst, er werde nun allenfalls von einem Mob der Verwandten seiner Ex-Partnerin drangsaliert. Vor diesem will er dann auch geflüchtet sein, zufällig gerade in die Richtung, in welcher sich auch das spätere Opfer vom Ort der ersten Rauferei entfernte. Dieses hat ihn dann zu seiner Überraschung unvermittelt angesprungen und angegriffen; dabei hielt er wiederum mehr zufälligerweise noch das früher gezogene Messer in der Hand. Was sich im Folgenden abgespielt hat, will der Beschuldigte sodann nicht mehr genau wissen, hatte er doch einen "Filmriss" und weiss nicht, wie er zugestochen hat. Sicher ist er einzig, dass er dabei keine Tötungs- oder gar Verletzungsabsicht gegenüber dem Opfer gehabt haben will; es sei vielmehr im Affekt geschehen bzw. aus Notwehr (Urk. 82 S. 35 ff.; Urk. 85 S. 9; Urk. 120 S. 19). Anfänglich sagte der Beschuldigte sogar aus, er habe den Geschädigten gar nicht als Angreifer erkannt, er habe keine bewusste Stichbewegung gegen den Geschädigten gemacht, er wisse nicht, ob er ihn getroffen und verletzt habe, jedenfalls habe er dies nicht gewollt (Urk. D1/9/1 S. 11). Diese Darstellung ist nicht nur bereits in sich selbst höchst unrealistisch, sondern auch durch zahlreiche Beweismittel, nebst den Aussagen C.____s und des Geschädigten, geradezu widerlegt: Aus dem Chat- und Audioverkehr (Urk. D1/25) mit C._____ geht hervor, dass der Beschuldigte bereits vor dem Vorfall gegenüber dem Geschädigten feindlich eingestellt war: Er beleidigte ihn aufs Übelste ("Din Wichser söll sich stelle bi mir..."; Urk. D1/25/3 S. 9) und forderte ihn wiederholt auf, sich ihm von Mann zu Mann zu stellen, also einer Konfrontation nicht auszuweichen (Urk. 97 S. 37-39 mit Verweisen). Die Argumentation der Verteidi-

- 14 - gung, wonach sich der Beschuldigte aufgrund dessen fehlender Schulbildung nicht eloquent und vernünftig ausdrücken könne und die Sprach-Nachrichten zusammen mit einer gehobenen Stimme deshalb auch bedrohlich wirken könnten (Urk. 121 S. 5 und Prot. II S. 17), ist dabei unbehelflich. Ferner vermag die Verteidigung nicht zu überzeugen, wenn sie ausführt, der Beschuldigte habe gar nie eine körperliche Auseinandersetzung gesucht, sondern sich mit dem Geschädigten nur aussprechen wollen (Urk. 121 S. 4). Der Beschuldigte gab im Rahmen seiner Befragung an der Berufungsverhandlung selber an, er hätte dem Geschädigten anlässlich dieser "Aussprache" vielleicht auch eins "geschmiert". Seine anschließenden Ausflüchte dahingehend, er habe Tötlichkeiten sicherlich nicht in Kauf genommen und es hätte auch sein können, dass der Geschädigte ihm eins "geschmiert" hätte (Urk. 120 S. 27 f.), gehen ins Leere und vermögen ihn nicht zu entlasten. Im Übrigen sind auch seine weiteren Aussagen und versuchten Erklärungen unter anderem zur Frage, weshalb er in einer seiner Nachrichten an C._____ betont habe, der Geschädigte solle sich ihm, einem alten Mann, stellen, wenn er doch nur eine Aussprache mit ihm haben führen wollen, alles andere als glaubhaft und vielmehr als Schutzbehauptungen zu werten (Urk. 120 S. 27 f.). Wenn der Beschuldigte sodann ausführt, dass er, wenn er den Geschädigten tatsächlich hätte töten wollen, bei sich zu Hause als ehemaliger Waffensammler und ausgebildeter Jäger diverse Waffen zur Verfügung gehabt hätte, so geht dies an der Sache vorbei (vgl. Urk. 120 S. 22 f.). Es wird ihm in der Anklage nicht vorgeworfen, er habe den Tötungsversuch gegen den Geschädigten geplant (Urk. D1/57). Allerdings ist aufgrund der gesamten Umstände, den eindeutigen Chat- und Audionachrichten des Beschuldigten in Richtung des Geschädigten sowie seiner Aussage, wonach er dem Geschädigten vielleicht auch eins "geschmiert" hätte, eine Grundaggressivität seitens des Beschuldigten in jener Tatnacht nicht von der Hand zu weisen. Der Vorinstanz kann ohne Weiteres gefolgt werden, wenn sie zum Schluss kommt, der Beschuldigte habe es auf eine Konfrontation mit dem Geschädigten angelegt (Urk. 97 S. 43) und ist ferner davon auszugehen, dass er dabei auch eine tätliche Konfrontation nicht scheute bzw. in Kauf nahm oder gar beabsichtigte.

- 15 - Der Geschädigte weist sodann drei Stichwunden am Hinterkopf auf (Urk. D1/24/6 S. 56-58). Dass diese ihm von hinten beigebracht wurden, als der Beschuldigte den sich entfernenden Geschädigten einholte, drängt sich aufgrund des Verletzungsbildes schon eigentlich auf, wird aber auch zusätzlich durch die erlebt wirkende und daher überzeugende Schilderung des Geschädigten untermauert (Urk. 97 S. 24 f. und S. 27 mit Verweisen). Die diesbezügliche Behauptung der Verteidigung vor der Vorinstanz und auch anlässlich der Berufungsverhandlung, der Beschuldigte habe die Stiche von vorne, mittels "Umgreifen" geführt, ist nicht plausibel (Urk. 85 S. 13 f.; Urk. 121 S. 11). Auch die weiteren Ausführungen zur Lokalisation der Messerstiche am Hinterkopf des Geschädigten und dahingehend, dass Stiche in den Rücken oder die Flanke oder sogar den Hals am ehesten Sinn gemacht hätten, wenn man einen Flüchtenden hätte stoppen wollen (Urk. 121 S. 10 f.), sind reine Mutmassungen seitens der Verteidigung und können nicht mit dem Verletzungsmuster des Geschädigten in Einklang gebracht werden. Gemäss der glaubhaften Schilderung des Geschädigten ist es auch ohne Weiteres – und entgegen der wiederum nicht überzeugenden Bestreitung der Verteidigung (Urk. 85 S. 13; Urk. 121 S. 10) – nachvollziehbar, wie der Geschädigte sich als Folge der Stiche gegen seinen Hinterkopf umdrehen wollte – weshalb mit der Anklagebehörde auch erklärbar ist, weshalb die Stiche an verschiedenen Stellen am Hinterkopf waren (vgl. Prot. II S. 16) –, dabei zu Fall und auf den Rücken zu liegen kam, worauf der Beschuldigte sich auf dessen Beine setzte und auf

den Oberkörper des Geschädigten einstach. Der Beschuldigte hörte auch nicht von sich aus mit dem Zustecken auf, sondern wurde von C._____ von hinten gepackt und vom Geschädigten heruntergezogen (Urk. 97 S. 29 ff. mit Verweisen). Ferner ist es für die Sachverhaltserstellung betreffend die Messerstiche gegen den Geschädigten ohne Belang, ob auch E._____ "E'._____" in jener Tatnacht anwesend gewesen ist und dem Beschuldigten einen oder mehrere Faustschläge verpasst hat. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist dies noch kein Nachweis dafür, dass der Geschädigte den Beschuldigten frontal angesprungen bzw. angegriffen habe oder den Beschuldigten wieder der Familie / Gruppe habe zuführen wollen, wie es die Verteidigung zu erklären versucht (Urk. 121 S. 7). Diese Version ist ferner aus Folgendem zu verwerfen: So entfernte sich der

- 16 - Geschädigte nach der ersten Rangelei mit dem Beschuldigten und lief die Strasse hoch. Die Verteidigung brachte vor, es sei als einzige logische Erklärung nur möglich, dass der Geschädigte auf der anderen Seite des Zaunes nach oben gegangen sei und sich nach Abschluss der Zauntrennung wieder nach unten begeben habe, weshalb es auch nachvollziehbar sei, dass der Beschuldigte dem Geschädigten förmlich in die Arme gelaufen sei (Urk. 121 S. 7). Doch wie bereits erwogen deutet unter anderem das Verletzungsmuster des Geschädigten darauf hin, dass dieser von hinten angegriffen wurde. Ein frontales Aufeinandertreffen mit dem Beschuldigten ist nicht anzunehmen. Auch sonst entbehrt es jeglicher Logik, dass der Geschädigte, nachdem er sich nach der ersten Rangelei mit dem Beschuldigten freiwillig von ihm entfernte und den Weg hochlief, wieder auf den Beschuldigten zugegangen sein und versucht haben soll, diesen anzugreifen bzw. zu packen. So wäre es für den Geschädigten auch einfacher gewesen, den Beschuldigten "ausser Gefecht" zu setzen, als Letzterer anlässlich der ersten Rauferei bereits auf dem Boden war – gab doch auch der Beschuldigte selber an, der Geschädigte habe während dieser Rauferei stets die Oberhand gehabt (Urk. D1/9/36 S. 4 f. und Urk. 97 S. 16). Aus dem Gesagten vermag die Version des Beschuldigten bzw. der Verteidigung nicht zu überzeugen. Ob der Beschuldigte das Messer bereits in der Absicht zog, den sich entfernenden Geschädigten von hinten niederzustecken, kann oder muss offen bleiben. Zweifellos hat er jedoch – entgegen seiner Bestreitung und anderweitigen Sachdarstellung – den Geschädigten verfolgt und dieser hatte ihm seine Rückseite zugewandt, als der Beschuldigte begann, auf ihn einzustecken. Eine Notwehrsituation des Beschuldigten lag zu diesem Zeitpunkt keinesfalls vor. Vollständigkeithalber sei darauf hingewiesen, dass auch gegenüber dem "Mob" der Familie von C._____ keine Notwehrsituation bestand, entfernte sich der Beschuldigte doch von diesen Personen und auch nachdem ihm E._____ "E'._____" Schläge verpasst haben soll, sei er nach eigenen Angaben weggesprungen (Urk. 82 S. 35). Schliesslich bestand auch keine Notwehrsituation nachdem der Geschädigte – durch die Messerstiche in den Hinterkopf bereits erheblich verletzt – zu Fall kam und unbewaffnet vor dem Beschuldigten rüklings auf dem Boden lag. Der Beschuldigte wurde daher vom Geschädigten tatzeitaktuell nicht angegriffen, ein

- 17 - solcher Angriff drohte auch nicht und es bestand für den Beschuldigten betreffend den Geschädigten entgegen der Behauptung durch Verteidigung und Beschuldigten keine Notwehrsituation. Wenn der Beschuldigte weiter – bereits kurz nach der Tat und seither konstant – geltend macht, er könne die Art und Weise seines Zusteckens nicht mehr im Detail rekonstruieren (Urk. 82 S. 37; Urk. 120 S. 19), ist dies unglaublich: Solches mag allenfalls angehen bei wechselseitig aggressiven Kampfhandlungen in einem insgesamt dynamischen Geschehen: Dies liegt hier nicht vor: Der Beschuldigte hat den sich

entfernenden, allenfalls flüchtenden Geschädigten eingeholt und gezielt von hinten auf ihn eingestochen; als dieser dann zu Boden ging, setzte sich der Beschuldigte bewusst auf ihn und stach weiter auf ihn ein. Aggressiv agiert hat nicht der Geschädigte, sondern einzig der Beschuldigte. Weshalb er den Tat-hergang nicht mehr sollte nachvollziehen können, leuchtet nicht ein. Dies kann einzig der Versuch sein, das Getane nachträglich zu verdrängen; Gleiches gilt für die Behauptung des Beschuldigten, sich infolge eines "Filmrisses" nicht mehr an den Tatablauf erinnern zu können (Urk. D1/9/1 S. 11 f.; D1/9/4 S. 6; D1/9/37 S. 5). Das Aussageverhalten des Beschuldigten ist entgegen der Verteidigung alles andere als "äusserst konstant, differenziert und schlüssig" und kann auch nicht durch mangelnde Schulbildung erklärt werden (Urk. 85 S. 9; vgl. auch Urk. 121 S. 11). An der Berufungsverhandlung hinterliess er einen durchaus intelligenten Eindruck. Schliesslich ist noch auf die Version der Verteidigung einzugehen, wonach die Angehörigen der F.____, zu welchen C.____ gehört, ein gewisses Interesse daran haben könnten, den Beschuldigten falsch zu belasten. So sei es bei den F.____ kulturell höchst problematisch, wenn eine Frau aus einer Beziehung mit einem Mann, unabhängig davon, ob sie zivilrechtlich verheiratet seien oder nicht, herausgehe. Diese Frau müsse in der Folge von der eigenen Familie "markiert" werden, indem man ihr die langen Haare abschneide, welche bei den Fahrenden ein wichtiges Symbol darstellten. Dies sei eine Blossstellung für die ganze Familie. Aus diesem Grund sei es einfacher, wenn man die Beziehungstrennung offiziell durch einen solchen Akt, wie den vorliegenden, darstellen könne (Prot. II

- 18 - S. 12 f.). Der Verteidigung ist jedoch entgegenzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Tat sowohl C.____ als auch der Beschuldigte wieder in einer neuen Beziehung waren, nämlich Erstere mit dem Geschädigten und Letzterer mit seiner jetzigen Ehefrau. Des Weiteren brachte die Verteidigung – auch bereits vor der Vorinstanz – selber vor, dass sich der Beschuldigte und der Geschädigte ausgesprochen und sowohl Letzterer als auch C.____ ausdrücklich ihr Desinteresse an einer Straf- verfolgung zum Ausdruck gebracht hätten und hofften, dass der Beschuldigte nur milde bestraft würde (Urk. 85 S. 22; Prot. II S. 19). Ferner gab auch der Be- schuldigte an, der Geschädigte habe ihn sogar im Gefängnis besuchen wollen und es seien ganz sicher keine Rachegefühle seitens des Geschädigten vorhanden (Urk. 120 S. 21 f.). In einer solchen Konstellation erscheint es abwegig, dass die Familie von C.____ die Absicht hegt, den Beschuldigten mit einer konstruierten Geschichte zu Unrecht zu belasten. Wer einem Menschen mit einem robusten Messer mit einer Klingenlänge von

E. 6

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. September 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden B.____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten vernichtet:

- 29 - – 1 Herrenjacke, Marke Primask (A014'663'719) – 1 Herrenjacke, Marke Chicorée (A014'663'720) – 1 Herrenjacke, Marke Atrium (A014'663'946) – 1 T-Shirt, Marke Jack&Jones Core (A014'663'957) – 1 Herrenhose, Marke SMOG (A014'664'449) – 1 Paar Schuhe, Marke Puma (A014'664'450)

E. 7

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. September 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden C.____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils

auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten vernichtet: – 1 Sporthose, Marke Puma (A014'664'278) – Armschmuck/Halsschmuck, 2 Ketten, 1 Anhänger (A014'663'968)

E. 8

(...)

E. 9

(...)

E. 10

(...)

E. 11

Die Verfahrenskosten betragen: Fr. 8'000.– Gerichtsgebühr Fr. 6'000.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 5'298.– Kosten Kantonspolizei Zürich Fr. 8'800.85 Gutachten/Expertisen etc. amtliche Verteidigung Vorverfahren (RAin X2._____; inkl. Fr. 15'993.45 Barauslagen und Mwst) Fr. 6'280.85 unentgeltlicher Rechtsbeistand B.____ (inkl. Barauslagen und Mwst) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 12

(...)

E. 13

(...)

E. 14

(Mitteilung)

E. 15

(Rechtsmittel)." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 30 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.____ ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossi- er 1). 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8,5 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 809 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafvollzug erstan- den sind. 3. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. September 2021 be- schlagnahmte Taschenmesser Victorinox (A014'663'882) wird eingezogen und der Lagerbehörde (Kantonspolizei Zürich) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. September 2021 be- schlagnahmten Waffen und Waffenbestandteile sowie Munition und Munitionsbestandteile werden mit Ausnahme des Gegenstands in Ziff. 1 lit. u der Verfügung (A014'848'818) eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Bezirksgerichtskasse verwertet. 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. September 2021 be- schlagnahmte Munition gemäss Ziff. 1 lit. b und q (A014'663'775 und A014'951'076) wird eingezogen und der Lagerbehörde (Kantonspolizei Zürich) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur gutscheinenden Verwertung überlassen. 6. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 12. und 13.) wird bestätigt. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten

betragen: Fr. 8'000.-- amtliche Verteidigung

- 31 - 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben) – die Vertretung von B._____, Rechtsanwalt lic. iur. Y.____ (versandt) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Vertretung von B._____, Rechtsanwalt lic. iur. Y.____ im Doppel für sich und B.____ – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich – die Bezirksgerichtskasse gem. Disp. Ziff. 4 – die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, gem. Disp. Ziff. 3 bis 5 – H.____ AG

- 32 - 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. April 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Simic

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.